

SATZUNG DER GEMEINDE WACKEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1.

(BAUGEBIET AM SPORTPLATZ) 3. ÄNDERUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. SCHL.-H. S. 59) IN V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGS-VERORDNUNG ZUM BauG. VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. FÜR DAS BAUGEBIET AM SPORTPLATZ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

M. 1:1000

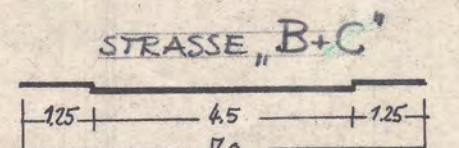
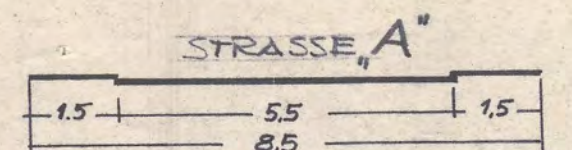
ZEICHENERKLÄRUNG B.-PLAN 1

- GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES IM BEBAUUNGSPLAN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAULINIEN AUF DENEN ZU BAUEN IST
- BAUGRENZEN DIE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DÜRFEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- GEPLANTE BEBAUUNG
- GARAGEN GEPLANTE PARKPLÄTZE
- VORHANDENE VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHEN
- VORHANDENE ÖFFENTLICHE GRÜNLÄNDE
- VORHANDENE KLEINGÄRTEN
- VORHANDENE PRIVATE GRÜNLÄCHEN
- GEPLANTE PRIVATE GRÜNLÄCHEN
- GESCHOSSZAHL

3. ÄNDERUNG

- BEGRENZUNG FÜR ÄNDERUNG DES B.-PLANES 1 WA (ALLGEMEINES WOHNGEbiet)
- BAULINIEN AUF DENEN ZU BAUEN IST
- BAUGRENZEN DIE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DÜRFEN

STRASSENQUERSCHNITTE



Die 3. Planänderung wurde am 26.4.1971 beschlossen.

Wacken, den 6.9.1973

GEMEINDE WACKEN
KREIS STEINBURG
Im Auftrage
Kornell

Der Plan für die 3. Änderung und der Text haben in der Zeit vom 13.10.72 bis 13.11.72 nach vorheriger am 6.10.72 abgeschlossener Bekanntmachung öffentlich ausgelegen.

Wacken, den 6.9.1973

GEMEINDE WACKEN
KREIS STEINBURG
Im Auftrage
Kornell
(Kornell)

Die Begründung wurde gebilligt am 13.6.1973.

Wacken, den 24.7.1973

GEMEINDE WACKEN
KREIS STEINBURG
Im Auftrage
Kornell

AUFGESETZT: 22 JAN. 1974

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
- Abt. Verkehrsplanung -

16.9.72

Text (Teil B)

Für die 3. Änderung gilt der genehmigte Text vom 2.5.1963 mit der Maßgabe, daß Nr. 6 "Müllbeseitigung" wie folgt geändert wird:
Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Müllabfuhrzweckverband des Kreises Steinburg.

Text (Teil B)

Für die 3. Änderung gilt der genehmigte Text vom 2.5.1963 mit der Maßgabe, daß Nr. 6 "Müllbeseitigung" wie folgt geändert wird:
Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Müllabfuhrzweckverband des Kreises Steinburg.